

# Nachweis Impfbelehrung

## Gesetzlich vorgeschriebene Impfberatung vor Erstaufnahmen in eine Kindergemeinschaftseinrichtung

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Eltern, die ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung geben, vor Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Beratung über Sinn und Zweck von Impfungen erhalten sollen. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil durch den engen Kontakt der Kinder untereinander ansteckende Erkrankungen in den Kindergemeinschaftseinrichtungen leicht „die Runde machen“ können. Impfungen bieten hierbei die beste Möglichkeit sowohl sich selber als auch indirekt andere, die nicht geimpft werden können, zu schützen. Somit kann der Eintrag und die Weiterverbreitung von Erkrankungen in die Einrichtung verhindert werden.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten am 25. Juli 2017 wurde der Gesetzestext zu § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt gefasst:

*„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. ...“*

Ziel dieser Vorgabe ist es also, die Eltern auf die besonderen Schutzmöglichkeiten, die durch Impfungen gegeben sind, insbesondere vor der Aufnahme in eine Kindergemeinschaftseinrichtung, hinzuweisen. Wenn das Kind noch nicht alle empfohlenen Impfungen erhalten hat, können die Eltern zusammen mit der Ärztin oder dem Arzt vor dem Hintergrund der neuen Lebenssituation des Kindes entscheiden, welche Impfungen ggf. noch durchgeführt werden sollen.

Eine Impfpflicht ergibt sich daraus nicht.

## Mögliche Nachweise

### 1. Bescheinigung

Der Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung kann durch Vorlage einer Bescheinigung erbracht werden:

a. Bescheinigung nach Mustervorlage (folge Seite)

b. Bescheinigung formlos

Auch eine entsprechende formlose Bescheinigung kann vorgelegt werden.

Einrichtungen und Arztpraxen können auch eigene Vordrucke ausgeben oder verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

### 2. Vorsorgeuntersuchungen

In § 26 SGB V ist geregelt, dass bei jeder Früherkennungsuntersuchung (U1 - U9) gleichzeitig eine Impfberatung stattzufinden hat.

Es wird dem Vorsorgeuntersuchungsheft eine Teilnahmekarte beigelegt, in der lediglich die besuchten Termine durch die Ärztin oder den Arzt eingetragen werden. Die herausnehmbare Karte soll den Erziehungsberechtigten als Beleg für die Wahrnehmung der Untersuchungen dienen.

Übergangsweise kann auch das Vorsorgeuntersuchungsheft selbst herangezogen werden, in dem von der Ärztin oder vom Arzt regelmäßig vermerkt wird, dass die Früherkennungsuntersuchungen (U1- U9) stattgefunden haben. Dies ist aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da unter Umständen weitere Informationen zum Kind eingesehen werden können.

### **3. Impfausweis**

Die Überprüfung des altersgerechten Impfschutzes ist keine Aufgabe der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung und gesetzlich nicht vorgesehen. Dennoch kann auch der Impfausweis vorgelegt werden, um eine Impfberatung, die bei jeder Impfung durchgeführt wird, nachzuweisen. Dies ist aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da weitere Informationen eingesehen werden können.

Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (bis maximal 12 Monaten) vor Aufnahme durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.

Die Bescheinigung über eine stattgefundenene Impfberatung sollte spätestens mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Die Nachweise können bis zum 10.02. des Aufnahmejahres in der Kindertagesstätte des 1. Wunsches abgegeben werden.

Eine verbindliche Rückmeldung zum Erhalt des Krippen- bzw. Kindergartenplatzes erhalten Sie schriftlich im März des Aufnahmejahres.

# **Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

(Gebührenpflichtig nach GOÄ)

als Anhang für den Aufnahmeantrag einer Kindertagesstätte der Gemeinde Apen

Kindertagesstätte:

---

Name des angemeldeten Kindes:

---

Elternteil alleinerziehend

## **Von der Arztpraxis/ behandelndem Arzt auszufüllen:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des Kindes

\_\_\_\_\_  
Adresse des Kindes

Hiermit wird bescheinigt, dass die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes in meiner Praxis in den letzten 6 Monaten eine ärztliche Beratung auf vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz erhalten haben bzw. eine solche Beratung hinfällig ist, da das Kind über einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz verfügt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/ Praxisstempel